



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 16.01.2020
Laufende Nr.: 01/20

Bekanntgabe der Änderung der

Einschreibungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 01.03.2019
in der Fassung vom 08.01.2020

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung.....	3
§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber.....	4
§ 4 Verfahren	4
§ 5 Versagung der Einschreibung	6
§ 6 Mitwirkungspflichten	6
§ 7 Exmatrikulation.....	7
§ 8 Rückmeldung	8
§ 9 Beurlaubung.....	8
§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer	9
§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer	10
§ 12 Datenerhebung.....	10
§ 13 Weitergabe von Daten	11
§ 14 Bewerbung von Minderjährigen	12
§ 15 Ergänzende Bestimmungen	12
§ 16 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806), hat die THGA folgende Einschreibungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung für einen Studiengang in die THGA aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie bis zur Exmatrikulation (§ 7) Mitglied der THGA mit den daraus folgenden im Hochschulgesetz (HG), in der Grundordnung sowie den Satzungen und sonstigen Ordnungen der THGA näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird nur eingeschrieben, wenn sie oder er die in dieser Einschreibungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt (§ 2, ggf. § 3), keine Zugangshindernisse vorliegen (§ 5) und ein gültiger Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes vorliegt. Die Hochschulleitung behält sich vor, die Einschreibung davon abhängig zu machen, dass die für eine sinnvolle Studienorganisation erforderliche Mindestanzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Aufnahme in den betreffenden Studiengang beantragt.
- (3) Die Einschreibung kann unter der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass alle für die Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung und ggf. nach den studiengangspezifischen Ordnungen erforderlichen Unterlagen innerhalb einer bestimmt bezeichneten Frist vorgelegt werden.
- (4) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der THGA durch eine erneute Einzelentscheidung gem. Abs. 2.
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67 a Abs. 1 Satz 1 HG an der THGA betreut werden, werden eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Voraussetzung für die Einschreibung ist eine bestehende Betreuungsvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der THGA. Die Einschreibung in ein Promotionsstudium kann jederzeit für das aktuelle Semester erfolgen. Wenn die Einschreibung an der Universität und an der THGA erfolgt, wird der Semesterbeitrag an der Universität entrichtet. Erfolgt die Einschreibung ausschließlich an der THGA, wird der Semesterbeitrag an der THGA entrichtet. Bei Einschreibung an beiden Hochschulen erfolgt die Rückmeldung an der THGA durch den Nachweis der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung und durch die Vorlage der Studienbescheinigung der Universität. Bei Einschreibung ausschließlich an der THGA wird die Rückmeldung nach Zahlungseingang des Semesterbeitrags und Vorlage des Nachweises der noch bestehenden Betreuungsvereinbarung.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die erforderliche Qualifikation wird durch eine gesetzliche und ggf. für den jeweiligen Studiengang notwendige besondere, durch Ordnung der Hochschule geregelte Zugangsvoraussetzung nachgewiesen.

- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen englischsprachigen Studiengang müssen entsprechende Englischkenntnisse nachweisen. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.
- (4) Sofern in der Prüfungsordnung geregelt, kann von der Qualifikation gem. Abs. 1 auch unter den in § 49 Abs. 11 HG bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (5) Studierende von Partnerhochschulen der THGA, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der THGA studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, werden auf Grundlage der Kooperationsverträge eingeschrieben.

§ 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen deutschsprachigen Studiengang, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, die in dieser Einschreibungsordnung geregelten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und ferner die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.
- (2) Die nach Abs. 1 notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH), der Prüfung telc C1 für Hochschulen oder der Prüfung "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Einschreibung wird mit dem Bestehen der Sprachprüfung nicht erworben.
- (3) Die Hochschulzulassung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
 - a) die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsbechtigung nicht erbringen können oder
 - b) eine Hochschulbechtigung erworben haben, jedoch den erforderlichen Sprachnachweis nicht erbringen können,

wird in einer gesondert vom Senat zu erlassenden Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen geregelt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Beginn des Semesters, in dem sie ihr Studium aufnehmen wollen, bewerben. Die Bewerbung für einen Studiengang erfolgt in der von der Hochschule festgelegten Bewerbungsfrist; in der Regel ist dies der 15.01. für das Sommersemester und der 15.07. für das Wintersemester. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Hierfür sind einzureichen:

- a) das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - b) Lebenslauf (in tabellarischer Form),
 - c) die Zeugnisse und Belege über die Ausbildung und Vorbildung (Zeugnis der Hochschul- bzw. der Fachhochschulreife, Technikerzeugnis, Meisterbrief, Facharbeiterbrief, Praktikumsnachweis etc.),
 - d) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 - e) der Nachweis über das bisherige und/oder das gleichzeitige Studium an anderen Hochschulen unter Beifügung einer Bescheinigung über die Immatrikulation bzw. Exmatrikulation des bisherigen Studiums und ggf. des Studienabbruchs mit den erforderlichen Unterlagen,
 - f) ggf. eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, endgültig nicht bestanden wurden,
 - g) bei Ausländerinnen oder Ausländern: Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (telc C1, DSH oder TestDaF). Ausnahmen hiervon sind ggf. in den studiengangspezifischen Ordnungen geregelt,
 - h) weitere, ggf. erforderliche Nachweise nach der für den jeweiligen Studiengang gültigen Prüfungsordnung,
 - i) bei Minderjährigen: die schriftliche Einwilligung zur Einschreibung der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen der Hochschule ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
- (4)** Über die erfolgte Bewerbung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Bestätigung, ggf. mit dem Hinweis auf noch fehlende Unterlagen oder Nachweise.
- (5)** Nach positiver Prüfung der Bewerbung wird ein Studienplatz zugewiesen. Gleichzeitig wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber aufgegeben, die Einschreibung zu dem von der THGA festgesetzten Termin vorzunehmen.
- (6)** Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Umstände zugelassen werden. Zum Einschreibetermin sind die Originale, beglaubigte Kopien oder beglaubigte Abschriften der in Abs. 2 Ziff. c) bis h) genannten Nachweise vorzulegen.
- (7)** Die oder der eingeschriebene Studierende erhält einen Nachweis über die Einschreibung.
- (8)** Nach der Immatrikulation erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht; sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt

werden und die Wissenschaftsbereiche diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die gemäß § 2 erforderliche Qualifikation oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht bis zum Ablauf einer von der Hochschule gesetzten Frist nachweist; ausnahmsweise kann die Einschreibung jedoch dann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass vorgenannte Voraussetzungen bis zum Studienbeginn erfüllt sein werden,
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung geltenden Verfahrensbestimmungen (§ 4) nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig,

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der THGA unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Namens sowie der Semester- und Heimatanschrift bzw. sonstiger Kontaktdaten,
- b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) Verlust des Studierendenausweises.

Im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes ist ein Empfangs- bzw. Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Die Anschriftenänderung kann unter Verwendung der Benutzerkennung und dem Passwort im HIS Online-Portal erfolgen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Studierende sind nach § 51 HG zu exmatrikulieren, wenn

- a) dies schriftlich beantragen; für den Antrag kann von der THGA ein Vordruck vorgeschrieben werden, dem die Entlastungsbescheinigungen von Einrichtungen der THGA beizufügen sind,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder in sonstiger Weise unredlich herbeigeführt wurde,
- c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben,
- d) ein im Zeitpunkt der Einschreibung vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 a) bekannt wird,

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende ferner nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestanden Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die gem. § 5 Abs. 2 zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt bzw. abbricht, ohne beurlaubt worden zu sein, oder sich nicht fristgerecht zurückmeldet,
- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 HG gegeben ist,
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- h) sie oder er für die Fortsetzung des Studiums unabdingbare Bescheinigungen oder Unterlagen, trotz Anmahnung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist beibringt.

Bei der Entscheidung über eine Exmatrikulation gem. Abs. 3 ist auch zu berücksichtigen, ob der Exmatrikulationsgrund von dem Studierenden zu vertreten ist oder nicht.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden,

- a) wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung,

die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder

- b) ein Mitglied der THGA von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der THGA wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Nach Zahlungseingang wird die Rückmeldung durchgeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen im HIS Online-Portal für das neue Semester möglich.

§ 9 Beurlaubung

- (1)** Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden,
 - a) die einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ableisten;
 - b) denen wegen Krankheit, ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 - c) die eine für das Studium erforderliche fachpraktische Ausbildung vervollständigen oder eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
 - d) bei Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der THGA oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, dieses Forschungsvorhaben darf nicht als Prüfungsleistung zum Studium des entsprechenden Studienganges gehören;
 - e) die ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- bzw. versorgungsbedürftig ist;

- f) die wegen Schwangerschaft oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studienleistungen nicht in vollem Umfang erbringen können;
 - g) die aufgrund des Bestehens einer wirtschaftlichen Notlage die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können, wenn im Vorsemester keine Beurlaubung aus diesem Grund erfolgt ist;
 - h) die eine Tätigkeit in Organen der Studierendenschaft oder in den Organen der Hochschule wahrnehmen, welche verhindert, dass erwartete Studienleistungen nicht erbracht werden können, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Semestern;
 - i) die an einer ausländischen Hochschule studieren wollen;
 - j) die sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen und entsprechende Nachweise hierüber erbringen.
- (3)** Die Beurlaubung soll unter Verwendung des von der THGA herausgegebenen Antragsformulars beantragt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes beizufügen.
- (4)** Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Der Beurlaubungsgrund soll den überwiegenden Teil des Semesters umfassen.
- (5)** Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist zulässig, wenn der wichtige Grund mindestens zwei Semester besteht und die oder der Studierende hierüber einen Nachweis führt. Fällt der Beurlaubungsgrund vorzeitig weg, ist die oder der Studierende verpflichtet, dies der Hochschule vorzeitig mitzuteilen. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe f) können insgesamt bis zu 6 Urlaubssemester je Kind gewährt werden.
- (6)** Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen (vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG) oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung nach Abs. 2 e) bis g) erfolgt.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1)** Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an dieser nicht beurlaubt sind, können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann gem. § 37 der Grundordnung eingeschränkt oder versagt werden. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.
- (2)** Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht an der THGA eingeschrieben. Es finden jedoch die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der THGA festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis und eine Studienbescheinigung der Hochschule vorzulegen, an der die Zweithörerin oder der Zweithörer als Ersthörerin bzw. als Ersthörer eingeschrieben ist. Durch die Zulassung

werden Zweithörerinnen und Zweithörer für die Dauer der Zulassung Angehörige der THGA, ohne Mitglied zu sein.

- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer müssen bei Beantragung der Zulassung zu Fachprüfungen die in der Prüfungsordnung geforderten Nachweise führen bzw. die jeweils geforderten Unterlagen beifügen.
- (4) Für das Studium als Zweithölerin oder Zweithörer wird ein Zweithörerbeitrag gemäß Gebührenordnung der Hochschule erhoben.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthölerin oder als Gasthörer zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Gasthörerinnen und Gasthörer sollen in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.
- (3) Für die Zulassung als Gasthölerin oder Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Es finden jedoch die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenerhebung

- (1) Im Bewerbungsverfahren, mit der Einschreibung und gegebenenfalls bei der Rückmeldung erhebt die Hochschule von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden folgende personenbezogenen Daten:
 1. Aktuelle und ggf. frühere Matrikelnummer an der THGA,
 2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Namensanhang, Künstlername, Geschlecht, ggf. Akad. Grad/ Titel, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
 3. Versandanschrift des Heimat-, sowie des Semesterwohnsitzes, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
 4. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge ggf. Angaben zum Promotionsvorhaben, Art und Typ des Studiums, Studienort, Fachsemester, Hörerstatus, Ort/ Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art, Note und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, Angaben zum weiteren Studium wenn gleichzeitig eine weitere Hochschule besucht wird,
 5. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (besuchte Hochschulen einschließlich Ort und Staat, Art, Ort und Fach der angestrebten und bereits erworbenen Abschlüsse, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfungen), ggf. ECTS-Grade des Abschlusses,

6. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HG,
7. Studienverlaufs- und Leistungsdaten,
8. Angaben zum Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
10. Höhe und Zeitpunkt der eingezahlten Beiträge.

§ 13 Weitergabe von Daten

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentral-ebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet, an:

1. die Wissenschaftsbereiche, die Studienberatung und den Prüfungsausschuss zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 12 Ziff. 1 – 7, und 9,
2. die organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach § 12 Ziff. 1 – 9,
3. die Hochschulbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die zur Archivierung der Abschlussarbeiten erforderlichen Daten (Wahl des Studienschwerpunktes, Titel und Note der Bachelor-/Masterarbeit, Studiengang, Abschlussnote, Gesamtscredits),
4. das Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung und des Betriebs verschiedener Telemedien: alle Daten nach §12,
5. die für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,
6. die für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt,
7. die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
8. die Studierendenschaft der THGA: die Daten nach § 12, soweit sie nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
9. die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
10. das Statistische Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,

11. das Studierendenwerk (Amt für Ausbildungsförderung): die nach dem BAföG erforderlichen Daten,
12. die Verkehrsbetriebe zwecks Freischaltung der Fahrtberechtigung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geltungsdauer des Tickets.

Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Bewerbung von Minderjährigen

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 4 HG NRW in Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums, ist eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Für die Einschreibung selbst ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Ordnung finden die Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Einschreibungsordnung tritt mit sofortiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 12.02.2019 und 17.12.2019.

Bochum, den 08.01.2020

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola